

# **Satzung des Landesverbandes der Freien Berufe in Schleswig-Holstein e.V. in der Fassung vom 07.09.2017**

## **Vorbemerkung:**

Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit des Satzungstextes wurde auf die doppelte Verwendung von Personenangaben in weiblicher und männlicher Form verzichtet. Die Bezeichnungen werden einheitlich in der männlichen Form verwendet und sollen keine Benachteiligung darstellen.

## **§ 1 Zweck**

(1) Zweck des Verbandes ist es, die berufsständischen Vereinigungen der Freien Berufe des Landes Schleswig-Holstein zur Wahrung und Förderung der gemeinsamen ideellen und wirtschaftlichen Belange zusammenzufassen, die berufsübergreifenden und gemeinsamen Interessen der Freien Berufe zu vertreten, den Einfluss der Freien Berufe auf das öffentliche Leben zu vertiefen und die Pflege der Beziehungen zueinander zu fördern.

(2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

## **§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verband trägt den Namen „Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein e.V.“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Kiel.

(3) Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kiel eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Verbandes können Kammern und andere Körperschaften eines Freien Berufes sowie Vereine und Vereinigungen eines Freien Berufes werden, deren Tätigkeitsbereich das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein oder Teile davon umfasst. Mitglied können auch Einzelpersonen werden, die Angehörige eines Freien Berufs sind und ihren Hauptwohn- oder Hauptgeschäftssitz in Schleswig-Holstein haben (ordentliche Mitglieder).

(2) Personen und Vereinigungen, welche die Ziele des Landesverbandes unterstützen, ohne selbst ordentliches Mitglied zu sein, können fördernde Mitglieder werden.

(3) Die Aufnahme neuer ordentlicher und fördernder Mitglieder erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, legt er den Antrag der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Ausschluss aus dem Verband.

## § 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

(2) Die Stimmzahl der Mitglieder wird durch das jährliche Beitragsvolumen bestimmt.  
Je angefangene 500,00 Euro Jahresbeitrag erhält das Mitglied eine Stimme:

Beitrag	Stimmen	Beitrag	Stimmen
bis 500,00	1	5000,01 bis 5500,00	11
500,01 bis 1000,00	2	5500,01 bis 6000,00	12
1000,01 bis 1500,00	3	6000,01 bis 6500,00	13
1500,01 bis 2000,00	4	6500,01 bis 7000,00	14
2000,01 bis 2500,00	5	7000,01 bis 7500,00	15
2500,01 bis 3000,00	6	7500,01 bis 8000,00	16
3000,01 bis 3500,00	7	8000,01 bis 8500,00	17
3500,01 bis 4000,00	8	8500,01 bis 9000,00	18
4000,01 bis 4500,00	9	9000,01 bis 9500,00	19
4500,01 bis 5000,00	10	über 9500,01	20

(3) Die Mitglieder entsenden einen Delegierten in die Mitgliederversammlung, der die Stimmen des von ihm vertretenen Mitgliedes auf sich vereinigt und einheitlich abgibt. Einzelmitglieder haben insgesamt eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Absendung der Einladung. Der Termin für die Mitgliederversammlung ist sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen mit dem Hinweis, Anträge zur Tagesordnung so rechtzeitig einzureichen, dass sie spätestens einen Monat vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingehen.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert. Der Vorstand beschließt darüber mit Mehrheit. Der Präsident hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder mit einem Fünftel der Stimmen bei dem Präsidenten des Verbandes die Einberufung gemeinschaftlich schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; diese müssen mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder umfassen.

(8) Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats nach der Versammlung ein vom Präsidenten zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern zuzusenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nach dessen Absendung nicht innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben wird.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung über die Satzung und die Beitragsordnung des Verbandes,
- b. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
- c. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
- d. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
- e. Wahl eines Kassenprüfers und seines Stellvertreters,
- f. Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung.

## **§ 8**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, von denen mindestens fünf den verkammerten Freien Berufen und mindestens eines den nicht verkammerten Freien Berufen angehört.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Präsident und die bis zu drei Vizepräsidenten (1., 2. und 3. Vizepräsident) werden desgleichen von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das Los.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Schluss der Wahlen in der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahlen nach Abs. 2 erfolgen.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt eine Nachwahl bis zum Ende der Amtszeit (Abs. 4).

(6) Die Wahl zum Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

(7) Der Vorstand regelt die Wahrnehmung seiner Aufgaben unter sich.

(8) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(9) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a. dem Präsidenten,
- b. dem 1. Vizepräsidenten,
- c. dem 2. Vizepräsidenten,
- d. dem 3. Vizepräsidenten.

## **§ 9**

### **Vertretung des Verbandes**

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den 1. Vizepräsidenten, den 2. Vizepräsidenten und den 3. Vizepräsidenten vertreten. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis sind der 1. Vizepräsident, der 2. Vizepräsident und der 3. Vizepräsident entsprechend dieser Reihenfolge dem Verband gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Präsidenten auszuüben.

## **§ 10**

### **Geschäftsführer**

Der Vorstand kann nach Anhörung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen.

## **§ 11**

### **Beitragsordnung**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verband Beiträge. Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

## **§ 12 Ausschluss eines Mitgliedes**

Ein Mitglied, das den Interessen des Verbandes gröblich zuwiderhandelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, das trotz Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung seinen Beitrag innerhalb eines halben Jahres nach Fristablauf nicht entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 13 Kündigung der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied des Verbandes kann die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung an den Verband auf das Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten erfolgen; eine spätere Kündigung wirkt auf das Ende des nächsten Kalenderjahres, wenn nicht der Vorstand einer früheren Beendigung zustimmt.

## **§ 14 Auflösung des Verbandes**

(1) Zur Auflösung des Verbandes bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der von den erschienenen Mitgliedern vertretenen Stimmen, diese müssen mindestens Zweidrittel der Stimmen aller Mitglieder umfassen.

(2) Ist in der Mitgliederversammlung die nach Absatz 1 erforderliche Stimmenzahl nicht vertreten, so ist zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der zu ihr erschienenen Mitglieder entscheidet.

(3) Bei der Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, an den Bundesverband der Freien Berufe.

■ ■ ■